



Niederschrift

aufgenommen über den **öffentlichen Teil** der **Sitzung des Gemeinderates** der
Marktgemeinde Obervellach **am Donnerstag, den 12. März 2020**
im Gemeindeamt Obervellach, Sitzungsraum.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend: Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer als Vorsitzende
Herr 1. Vizebürgermeister Johann Schachner
Herr 2. Vizebürgermeister Paul Pristavec
Herr Vorstandsmitglied Mag. Helmut Höhr
Herr Vorstandsmitglied Martin Stocker
Herr Gemeinderatsmitglied DI. Johannes Staats
Herr Gemeinderatsmitglied Otto Gugganig
Herr Gemeinderatsmitglied Bernhard Huber
Herr Gemeinderatsmitglied Arnold Klammer
Herr Gemeinderatsmitglied Josef Gantschacher
Herr Gemeinderatsmitglied Hubert Franta
Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Arnold Angermann
Frau Gemeinderatsmitglied Hildegard Merle
Herr Gemeinderatsmitglied Franz Oberrainer
Herr Gemeinderatsmitglied Klaus Pacher
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Ing. Dominik Pacher
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Markus Brandstätter
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Peter Binz
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Hubert Stocker

Herr Amtsleiter Rudolf Pleschberger
Herr Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer

Abwesend: Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Friedrich Auernig
Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Ingomar Preis
Herr Gemeinderatsmitglied Peter Noisternig
Herr Gemeinderatsmitglied Harald Vogt
Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Ilse Rogl
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Ing. Christian Vierbauch
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Johann Sagerschnig
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Kurt Hopfgartner

Aufgrund der Einladung vom 04. März 2020 sowie der Änderung in gegenständlicher Gemeinderatssitzung wurde die Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 12. Dezember 2019
2. Aufhebung Aufschließungsgebiet
3. Abänderung Flächenwidmungsplan
4. Katastrophenschäden im Gemeindevermögen 2019 – Kostenschätzung
5. Katastrophenschäden im Gemeindevermögen 2019 – Investitions- und Finanzierungsplan
6. Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung – Ausrüstungskonzept
7. Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschüsse
8. Kärntnerland-Wohnanlagen – Wohnungszuweisungen
9. abgesetzt
10. Groppensteinschlucht – Wegbenützung – Vertrag mit Herrn Franz Schachner und der Incomingreisen Obervellach-Mölltal GmbH
11. Sportunion Obervellach – Sektion Freizeitsport - Förderansuchen
12. Künstlerisches EU-Projekt
13. Medizintage in Mallnitz und Obervellach - EMMO
14. Bericht der Bürgermeisterin

In nichtöffentlicher Sitzung:

15. Personalmaßnahmen

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

- **Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden über Vorschlag von Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer Herr Martin Stocker und Herr Otto Gugganig bestellt.

Über Antrag von Frau Bürgermeisterin Gössnitzer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes 9.:

TOP	
9.	Illwitzerfonds – Sozialer Hilfsfonds der Marktgemeinde Obervellach

- **Fragestunde des Gemeinderates**

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

1. Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 12. Dezember 2019

Die Vorsitzende berichtet, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2019 den Protokollunterfertigern übermittelt wurde und von diesen wurden keine Änderungswünsche vorgebracht. Anschließend wurde das Protokoll allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Von den Gemeinderatsmitgliedern werden keine Änderungsvorschläge vorgebracht.

2. Aufhebung Aufschließungsgebiet

Die Vorsitzende, Frau Bgm. Gössnitzer, berichtet, dass die Raiffeisen-Lagerhaus Obervellach GenmbH die Grundstücke 1038/16 und 1038/3, beide KG 73308 Obervellach, von der Besitzgemeinschaft Mag. Herbert und Wolfgang Manhartseder sowie Ernst Fanzoy erworben hat. Es ist beabsichtigt, das Grundstück 1038/16 (2.779 m²) als Lagerplatz für Baumaschinen, Container sowie die Zufahrt von der öffentlichen Straße (Parz. 1564, KG Obervellach) über das Grundstück 1038/3, KG Obervellach, an die Firma ETM Bau GmbH zu verpachten.

Es wurde daher um Aufhebung der Belegung mit Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 1038/16, KG Obervellach, im Ausmaß von 2.779 m² sowie einer Teilfläche des Grundstückes 1038/3, KG Obervellach, im Ausmaß von ca. 130 m², somit einem Gesamtausmaß von ca. 2.909 m² ersucht. Auf Ersuchen der Bürgermeisterin bringt der Amtsleiter die Örtlichkeit zur Kenntnis.

Die Aufhebung der Aufschließungsgebietsfestlegung wurde in der Zeit vom 4. Februar bis 3. März 2020 kundgemacht. Laut der eingelangten Stellungnahmen der Abteilung 9 – Straßen und Brücken - und der Wildbach- und Lawinenverbauung, beide vom 6. Februar 2020, besteht gegen die beabsichtigte Aufhebung von Aufschließungsgebiet kein Einwand. Die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Villach, teilte mit Schreiben vom 13. Februar 2020 mit, dass der Bereich Bahnstromleitung von der beabsichtigten Aufhebung von Aufschließungsgebiet im Bereich der Parz. Nr. 1038/3, KG Obervellach, betroffen ist.

Die ÖBB Infrastruktur AG erhebt gegen die Widmungsänderung nur bei Einhaltung nachstehender Vorschriften keinen Einwand: Eine Bebauung im Leitungsbereich ist nur mit Einschränkungen zulässig. Bei geplanten Bauvorhaben im Gefährdungsbereich, jeweils 25 m beiderseits der Leitungssachse der 110kV-Bahnstromleitung KW Obervellach – UW Pusarnitz, ist die ÖBB-Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Energie, Anlagenmanagement – Bahnstromleitungen Süd mitzubefassen und alle dabei gemachten Vorschriften sind vom Bauwerber einzuhalten. Alle Dienstbarkeiten der ÖBB, die bereits auf den betroffenen Grundstücken vorhanden sind, sind bei Grundstücksteilungen vollinhaltlich auch auf neu entstandene Grundstücke zu übertragen.

Die Unterabteilung 8, Umwelt, Energie und Naturschutz - SUP - Strategische Umweltstelle - des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 5. Februar 2020 mit, dass auf Grund der örtlichen Lage gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen nicht zu erwarten sind. Es sind jedoch die lärmtechnischen Kontingentierungen (60 dB Tag, 55 dB Abend, 50 dB Nacht), welche durch die Strategische Umweltstelle im Auftrag der Gemeinde im Jahr 2010 für flächenbezogene Schalleistungspegel des gegenständlichen Bereiches für den Tag-, Abend- und Nachtzeitraum festgelegt wurden, einzuhalten, da die Widmungsfläche an bebauten Bauland-Wohngebiet angrenzt.

Herr Amtsleiter Rudolf Pleschberger informiert in diesem Zusammenhang, dass die Zufahrt von Westen her, vorbei an der Zimmerei Fercher, erfolgt.

Durch die Abteilung SUP – Strategische Umweltstelle – wurde der Antrag auch an die Abteilung Geologie und Gewässermonitoring beim Amt der Kärntner Landesregierung

weitergeleitet, welche keinen Einwand erhoben hat. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bei konkreten Bauvorhaben entsprechend der geplanten Objektart und -größe die Gründungsdimensionierung auf die tatsächlichen Untergrundverhältnisse abzustimmen ist.

Die Bezirksforstinspektion hat laut Stellungnahme vom 17. Februar 2020 keinen Einwand zur gegenständlichen Umwidmung.

Seitens der Abteilung 12 des Amtes der Kärntner Landesregierung – Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal an der Drau wurde laut Stellungnahme vom 2. März 2020 mitgeteilt, dass keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind. Darüber hinaus wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach einstimmig die Freigabe der Festlegung von Aufschließungsgebieten für das Grundstück Nr. 1038/16, KG Obervellach, im Ausmaß von 2.779 m² sowie einer Teilfläche des Grundstückes 1038/3, KG Obervellach, im Ausmaß von ca. 130 m², somit für ein Gesamtausmaß von ca. 2.909 m², sowie nachstehende Verordnung:

Obervellach, am

Zahl: 10/2020

VERORDNUNG - Entwurf

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom _____, mit welcher entsprechend der §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, die Freigabe von Aufschließungsgebieten bei folgenden Grundstücken laut Lageplan festgelegt wird:

§ 1

Parzelle Nr.	1038/16 im Gesamtausmaß von 2.779 m² 1038/3 Teilfläche im Ausmaß von 130 m² insgesamt daher eine Fläche von 2.909 m²
Katastral-gemeinde	73308 Obervellach
derzeitige Widmung	Bauland-Gewerbegebiet-Aufschließungsgebiet
künftige Widmung	Bauland-Gewerbegebiet
Eigentümer	Raiffeisen-Lagerhaus Obervellach reg. GenmbH, Obervellach 164, 9821 Obervellach

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Anita Gössnitzer

An der Amtstafel der Marktgemeinde Obervellach öffentlich kundgemacht durch
Anschlag am:
abgenommen am:



3. Abänderung Flächenwidmungsplan

Die Vorsitzende teilt mit, dass nun nach der Verordnung von Flächenwidmungsplanänderungen, welche in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach am 2. Oktober 2019 beschlossen wurden, weitere offene Flächenwidmungsplanänderungen verordnet werden könnten. Nach der Beschlussfassung des neuen Örtlichen Entwicklungskonzeptes und nach Rücksprache mit der Fachlichen sowie Rechtlichen Raumplanung für die noch offenen Widmungsangelegenheiten war ein neuerliches Widmungsverfahren abzuwickeln und mit den neu eingebrachten Widmungsanträgen kundzumachen. Über Ersuchen von Frau Bürgermeisterin Gössnitzer bringt Herr Amtsleiter Rudolf Pleschberger zu den heute zu behandelnden Widmungsangelegenheiten das Ergebnis der Vorprüfung über die neuen Umwidmungsanträge durch die Fachliche Raumordnung sowie die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen des Kundmachungsverfahrens in der Zeit vom 27. Februar bis 27. März 2019 zur Kenntnis:

a)

lfd. Nr.	Eigentümer und Antragsteller	Parzelle n-nummer	KG	Fläche in m ²	derzeitige Widmung	beabsichtigte Widmung
Vorprüfungsnummer 2/2019	Gugganig Otto, Semslach 9, 9821 Obervellach	613/2 Teilfläche	73311	70	Verkehrsfläche	Bauland-Dorfgebiet

Das gegenständliche Grundstück ist im derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche festgelegt. Das Grundstück, welches sich im Nahebereich seiner Wohnliegenschaft befindet, wird nicht als Verkehrsfläche benötigt und soll für eine künftig mögliche Bebauung in Bauland-Dorfgebiet umgewidmet werden.

Seitens der Landesstraßenverwaltung sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen keine Einwände. Die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Spittal an der Drau teilte mit, dass keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind. Die Bezirksforstinspektion hat keinen Einwand zur gegenständlichen Umwidmung.

Die Abteilung 8 – SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung stimmte der gegenständlichen Umwidmung zu und stellte fest, dass auf Grund der örtlichen Lage gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes nicht zu erwarten sind.

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens wurde seitens der Fachlichen Raumplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und einer möglichen Verbauung mit der angestrebten Änderung eine Verengung des bestehenden Straßenraumes offensichtlich ist. Zur Sicherstellung einer effizienten verkehrlichen Erschließung, insbesondere mit Kommunalfahrzeugen (Müllentsorgung, Schneeräumung), wären daher die erforderlichen Straßenbreiten und Radien zu prüfen und in der Folge das Ausmaß der umzuwidmenden Fläche zu reduzieren.

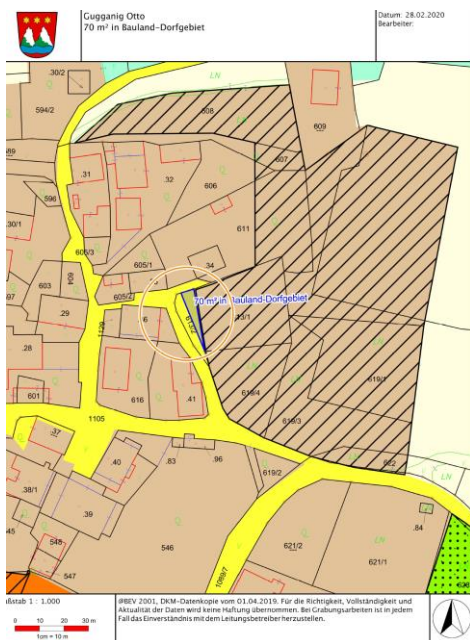
Zusammenfassend wurde festgestellt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die beabsichtigte Umwidmung den im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung entspricht und positiv beurteilt.

Seitens der Straßenverwaltung wurde festgestellt, dass durch die mit dem Widmungswerber vereinbarte Reduktion der umzuwidmenden Fläche auf 70 m² die erforderlichen Mindestbreiten und -radien der Verkehrsfläche bzw. der bestehenden Straßenfläche im Nahebereich des umzuwidmenden Grundstückes, insbesondere unter Berücksichtigung kommunaler Fahrzeuge bzw. für die Müllentsorgung, gewährleistet sind.

Nunmehr könnte die Umwidmung der reduzierten Fläche in Bauland-Dorfgebiet verordnet werden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 70 m² des Grundstückes 613/2, KG Söbriach, von Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet.

Herr Otto Gugganig hat wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.



b)

lfd. Nr.	Eigentümer	Parzelle n-nummer	KG	Fläche in m ²	derzeitige Widmung	beabsichtigte Widmung
Vorprüfungsnummer 17/2014	Antragsteller und Eigentümer des Grundstückes 1090, außerbücherl. Eigentümer von Teilflächen der Grundstücke 1086/1 und 1086/2: Kerschbaumer Johann, Obervellach 81, 9821 Obervellach noch grundbücherl. Eigentümer der Grundstücke 1086/1 und 1086/2: Keuschnig Josef, Obervellach 80, 9821 Obervellach	a)1086/1 b)1086/2 c) 1090 Teilflächen	73308	a) 918 b) 42 c) 26 986	a) bis c): Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland	a) bis c): Bauland-Gewerbegebiet

Herr Kerschbaumer Johann betreibt auf dem Grundstück Parz. Nr. 1090 eine Betriebsanlage für sein Erdbewegungsunternehmen. Er plant, die Betriebsanlage auf die umzuwidmende Fläche für Lagerzwecke zu erweitern. Daher wäre auf dieser die Widmung Bauland-Gewerbegebiet erforderlich. Nach der negativen Stellungnahme im Vorprüfungsverfahren 17/2014 wurden auch Alternativen negativ beurteilt. Nach den Festlegungen im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept sowie nach Rücksprache mit Frau DI Wolschner bei der Abteilung 8, SUP – Strategische Umweltstelle - wurde bei gleichzeitiger Berücksichtigung eines Immissionsschutzstreifens zu den ÖBB-Siedlungshäusern die Bauland-Gewerbegebietserweiterung für den Lagerplatz positiv in Aussicht gestellt.

Seitens der Landesstraßenverwaltung besteht grundsätzlich kein Einwand. Da sich die Umwidmungsfläche im Freiland in einem Abstand der äußersten Umwidmungsgrenze zur Straße hin mit circa 87 m befindet, wäre vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder durch den Widmungswerber eine bindende Erklärung abzugeben, dass er gegebenenfalls aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine eigenen Kosten errichten wird und gegenüber der Straßenverwaltung keine diesbezüglichen Regressansprüche geltend machen wird. Diese Erklärung wurde durch den Widmungswerber vorgelegt. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde

mitgeteilt, dass nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist, dass jedoch ein grundsätzlicher Versagungsgrund im Sinne der beantragten Umwidmung nicht vorliegt. Die Wildbach- und Lawinerverbauung ist in künftige weitere Genehmigungsverfahren miteinzubeziehen und mit Auflagen zur Erhöhung der Standortsicherheit muss gerechnet werden. Die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Spittal an der Drau teilte mit, dass keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind. Die Bezirksforstinspektion hat keinen Einwand zur gegenständlichen Umwidmung.

Im Einvernehmen mit der Abteilung 8 – SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie dem Widmungswerber wurde eine Reduktion der beantragten Umwidmungsfläche in Bauland-Gewerbegebiet im Sinne des Emissionsschutzes zu den nördlich und östlich angrenzenden Wohnobjekten laut nachfolgendem Lageplan vorgenommen. Durch die Reduktion der Widmungsfläche wurde vom bestehenden Dorfgebiet im Norden jeweils rund 40 m abgerückt und auf Grund der Tatsache, dass die beantragte Fläche bereits derzeit als Lagerplatz für den bestehenden Betrieb genutzt wird und die Fläche deutlich reduziert wurde, stimmte die Abteilung SUP – Strategische Umweltstelle beim Amt der Kärntner Landesregierung dem Antrag nunmehr zu.

Somit könnte die Umwidmung der reduzierten Fläche im Gesamtausmaß von 986 m² in Bauland-Gewerbegebiet verordnet werden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach einstimmig die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 1086/1, 1086/2 und 1090, alle KG Obervellach, im Gesamtausmaß von 986 m² von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Gewerbegebiet.



c)

lfd. Nr.	Eigentümer und Antragsteller	Parz. Nummer	KG	Fläche in m ²	derzeitige Widmung	beabsichtigte Widmung
Vorprüfungsnummer 10-14 2014	Schachner Astrid, Oberwolliggen 4, Obervellach	a) 1021 Teilfläche	73311	a) 1.948	a) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	a) Grünland-Ausflugshaus
		b) 1021 Teilfläche		b) 103 2.051	b) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	b) Grünland-Ausflugshaus
		c) 1021 1110/1 Teilflächen		c) 1.097 168 1.265	c) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	c) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
		d) 1021 Teilfläche		d) 111	d) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	d) Grünland-Almhütte
		e) 1021 Teilfläche		e) 57 168	e) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	e) Grünland-Almhütte

Diese Widmungsangelegenheit wurde bereits im Jahr 2014 kundgemacht und die eingegangenen Stellungnahmen (auch von der Unterabteilung SE - Abteilung Schallschutz- und Elektrotechnik) waren grundsätzlich positiv. Die Vorprüfung der Fachlichen Raumordnung wurde jedoch mit der Begründung negativ beurteilt, dass die Splittung der Hofstelle in verschiedene Funktionszuordnungen und auch zu Nutzungsdiversifikationen führe, die in diesem Raum nicht darstellbar seien. Nach Berücksichtigung des gegenständlichen Bereiches im neuen Örtlichen Entwicklungskonzept für „touristische Zwecke“ wurden die gegenständlichen Umwidmungspunkte nun nochmals kundgemacht. Die beabsichtigten Umwidmungen stellen eine Anpassung an den Bestand dar (Bestandsberichtigung). Nach der Aufteilung der Liegenschaft nach dem Tod des Eigentümers in Landwirtschaft und Gastbetrieb ist die beabsichtigte Umwidmung für die widmungsgemäße Verwendung der Liegenschaft erforderlich. Die Kinder sind Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Wohnhaus und Stallgebäude. Die Witwe ist Eigentümerin des Gastbetriebes mit Nebengebäuden (Heizwerk und Almhütte).

Im Rahmen des Kundmachungsverfahrens in der Zeit vom 27. Februar bis 27. März 2019 langten folgende Stellungnahmen ein:

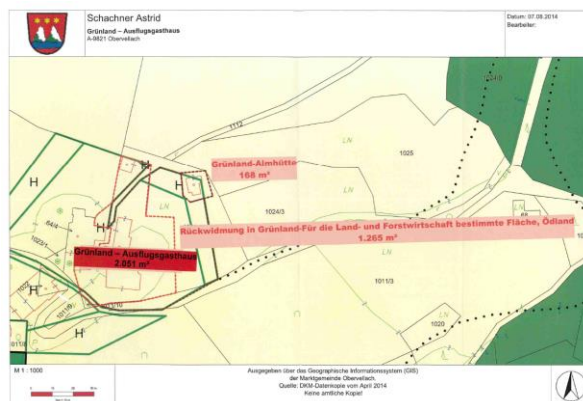
Seitens der Landesstraßenverwaltung sowie der Wildbach- und Lawinerverbauung bestehen keine Einwände. Die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – Unterabteilung Spittal an der Drau teilte mit, dass keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind. Es wurde jedoch eine ergänzende Stellungnahme des Fachbereiches

Hydrogeologie eingefordert, da im möglichen Einflussbereich der Umwidmungsflächen eine Einzelwasserversorgung vorhanden ist und mit der Widmungsänderung eine Nutzungsintensivierung verbunden sein kann. In der diesbezüglich eingeholten Stellungnahme der Unterabteilung GGM – Geologie und Gewässermonitoring wurde festgestellt, dass durch die beantragten Umwidmungen keine Verschlechterung der vorliegenden Situation für die Quelle eintritt. Die Bezirksforstinspektion hat keinen Einwand zur gegenständlichen Umwidmung.

Die Abteilung 8 – SUP – Strategische Umweltstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung stimmte den gegenständlichen Umwidmungen zu.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach einstimmig die nachfolgend angeführten Umwidmungen laut Vorprüfungsnummer 10 bis 14/2014 der Teilflächen von Grundstücken im Eigentum von Frau Astrid Schachner:

Parz. Nummer	KG	Fläche in m ²	derzeitige Widmung	beabsichtigte Widmung
a) 1021 Teilfläche	73311	a) 1.948	a) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	a) Grünland-Ausflugsgasthaus
b) 1021 Teilfläche		b) 103 ----- 2.051	b) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	b) Grünland-Ausflugsgasthaus
c) 1021 1110/1 Teilflächen		c) 1.097 168 ----- 1.265	c) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	c) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
d) 1021 Teilfläche		d) 111	d) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	d) Grünland-Almhütte
e) 1021 Teilfläche		e) 57 ----- 168	e) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	e) Grünland-Almhütte



Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach einstimmig die nachfolgende Verordnung über die

oben angeführten, unter gegenständlichem Tagesordnungspunkt 3. a) bis c) behandelten, Widmungsangelegenheiten:

Zahl: 5/1/2019

Obervellach, am

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom _____, womit in Anwendung des § 15 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, die Abänderung des Flächenwidmungsplanes 2000 der Marktgemeinde Obervellach laut Verordnung vom 26. April 2000, Zahl: 58/2000, in der derzeit geltenden Fassung, für folgende Grundstücke laut beiliegenden Lageplänen verordnet wird:

§ 1

Vorprüfungs Nr.	Eigentümer und Antragsteller	Parzelle n-nummer	KG	Fläche in m ²	derzeitige Widmung	beabsichtigte Widmung
2/2019	Gugganig Otto Semslach 9, 9821 Obervellach	613/2 Teil- fläche	73311 Söbriach	70	Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche	Bauland - Dorfgebiet
17/2014	Antragsteller und Eigentümer des Grund- stückes 1090, außerbücherl. Eigentümer von Teilflächen der Grundstücke 1086/1 und 1086/2: Kerschbaumer Johann Obervellach 81, 9821 Obervellach noch grundbücherl. Eigentümer der Grundstücke 1086/1 und 1086/2: Keuschnig Josef, Obervellach 80 9821 Obervellach	1086/1 1086/2 1090 Teil- flächen	73308 Ober- vellach	918 42 <u>26</u> 986	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Bauland – Gewerbegebiet
10 bis 14/2014	Antragsteller: Marktgemeinde Obervellach Obervellach 21, 9821 Obervellach Grundeigentümerin des Grundstückes 1021: Schachner Astrid, Oberwolligen 4, 9821 Obervellach Grundeigentümerin des Grundstückes 1110/1: Marktgemeinde Obervellach, Obervellach 21 9821 Obervellach	a) 1021 b) 1021 c) 1021 1110/1 d) 1021 e) 1021 Teil- flächen	73311 Söbriach	a) 1.948 b) <u>103</u> 2.051 c) 1.097 <u>168</u> 1.265 d) 111 e) <u>57</u> 168	a) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes b) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland c) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes d) Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes e) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	a) Grünland - Ausflugsgasthaus b) Grünland- Ausflugsgasthaus c) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland d) Grünland-Almhütte e) Grünland-Almhütte

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Anita Gössnitzer

An der Amtstafel der Marktgemeinde Obervellach öffentlich kundgemacht durch
Anschlag am:
abgenommen am:

4. Katastrophenschäden im Gemeindevermögen 2019 - Kostenschätzung

Die Vorsitzende berichtet, dass der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die bei den Unwettern 2019 im Vermögen der Marktgemeinde Obervellach entstandenen Schäden besichtigt und eine Kostenschätzung für die Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten aufgelistet hat. Die Marktgemeinde hat die geschätzte Gesamtschadenssumme von € 543.800,- an die Landesregierung gemeldet und erwartet einen Bundeszuschuss in der Höhe von 50 % zu den entstandenen Katastrophenschäden. Sollte der für die Sanierung aufzuwendende Betrag nicht die gemeldete Schadenshöhe erreichen, so ist der aliquote Differenzbetrag zurückzuzahlen bzw. abzurechnen.

Von der Marktgemeinde Obervellach ist der 2. Teilbetrag der geschätzten Gesamtschadenssumme zu finanzieren. Ein diesbezügliches Vorhaben mit Finanzierungsplan ist zu beschließen – diesbezüglich ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen.

Auf Ersuchen der Vorsitzenden bringt Herr Amtsleiter Rudolf Pleschberger die einzelnen Punkte wie folgt zur Kenntnis:

ZUSAMMENSTELLUNG

1) Groppensteinschlucht	€	20.340,00
2) Weg Gratschach - Stallhofen	€	18.222,00
3) Weg Stallhofen - Obervellach	€	6.774,00
4) Wunzenbachbrücke	€	3.240,00
5) Abrutschung bei Ludwigerbrücke	€	39.450,00
6) Abrutschung Weg Ochsnerleite	€	1.437,00
7) Weg Obervellach - Söbriach	€	7.821,00
8) Weg Gemeindegrenze Flattach - B106 in Söbriach	€	26.550,00
9) Weg Wolliggen - Staneralm	€	23.880,00
10) Weg Lassnig/Schwussner	€	30.660,00
11) Weg Gute Quelle - Lassach/Sonnseite (vlg. Rupper)	€	9.720,00
12) Steinschlichtung Lassach -Sonnseite (bei vlg. Bär) (Unwetterschaden 2018 - Sanierung 2019)	€	20.820,00
13) Weg von Lehmgrube - Stran (bei Liegenschaft Reichhold)	€	21.300,00
14) Weg vlg. Unterhofer - Gratschacher Graben in Pfaffenberg	€	89.220,00
15) Weg vlg. Hauspfleger - vlg. Staner in Pfaffenberg	€	46.980,00
16) Abrutschung Bereich Franz Reiter vlg. Kropf	€	50.000,00
17) Weg Unterhofer - Granig am Pfaffenberg	€	3.270,00
18) Beitrag Schdensbehebung Güterwege für öffentliche Grundstücke der Gemeinde	€	120.000,00
19) Sanierung Schutzzaun Pfaffenberg	€	4.095,00
Bruttosumme	€	543.779,00

Gesamtsumme inkl. MwSt.	gerundet €	543.800,00
--------------------------------	-------------------	-------------------

- Die Ausführung Schadenbeseitigung in der Groppensteinschlucht soll gemeinsam mit der Incomingreisen Obervellach GmbH erfolgen, nachdem im anschließenden Teilbereich, welcher von der Incomingreisen zu sanieren ist, auch umfangreiche Schäden entstanden sind. Wie in der Vergangenheit könnte die Ausführung über die Fa. Felbermayr bzw. Kaim umgesetzt werden.
- Die Wegabschnitte Gratschach bis Stallhofen, Stallhofen bis Obervellach, Obervellach bis Söbriach, Gute Quelle bis Liegenschaft vlg. Rupper in Lassach und vlg. Unterhofer bis vlg. Granig in Pfaffenberg könnten vom Bauhof in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Erd-/Bauunternehmen (z.B. Kerschbaumer, ETM) saniert werden. Die erforderlichen Geräte und Fahrzeuge sollen eingesetzt werden.
- Die Sanierung der Wunzenbachbrücke wird vom Gemeindebauhof ausgeführt werden. Die Sanierung der Abrutschung beim Weg in der Ochsnerleite wird vom Bauhof umgesetzt werden.
- Bezüglich der Abrutschung bei der Ludwigerbrücke berichtet der Amtsleiter, dass eine Sanierung sofort möglich wäre (dann aber nicht über die WLV), oder erst bei einem Anlassfall (Zufahrt zur Geschiebesperre ist nötig, z.B. für Räumung der Sperre - dann wäre evtl. die Abwicklung über die WLV möglich). Nachdem diese Sanierung mit erheblichen Kosten verbunden ist, wird noch das Einvernehmen mit dem öffentlichen Wassergut hergestellt werden.

- Die Straßensanierung von der Gemeindegrenze mit Flattach bis zur Mölltalstraße, welche auch als Radweg (R 8) verwendet wird, soll über den Baudienst organisiert werden. Diese Strecke diene während der Sperre der B106 als Umleitungsstrecke und wurde dabei sehr in Mitleidenschaft gezogen.
- Ebenso soll die erforderliche Sanierung beim Weg „Lassnig/Schwussner“ über den Baudienst organisiert werden. Es geht hier um kleinere Rutschungen unterhalb des Weges. Herr Vizebgm. Paul Pristavec regt an, die ÖBB hier einzubeziehen, nachdem zu erwarten ist, dass dieser Weg auch im Zuge des Baustellenverkehrs genutzt werden wird.
- Die Wegsanierung in Oberwolliggen – Wegverbindung Stanerhäuser bis Himmelbauer – soll im erforderlichen Ausmaß von der Fa. Egger, welche auch die Sanierungsarbeiten beim Güterweg Wolliggen (im Auftrag der Weggemeinschaft Wolliggen) ausführt, durchgeführt werden.
Herr Martin Stocker regt bei diesen Wegabschnitt eine Sanierung mit Spritzbeton an. Das wäre eine vergleichsweise günstige Lösung.
Eine Befahrbarkeit mit LKWs ist dann aber nicht gegeben. Laut Frau Astrid Schachner wird dieser Wegabschnitt jedoch mit Holz-LKWs befahren.
- Die Sanierung der Steinschichtung im Bereich der Liegenschaft vlg. Bär in Lassach wurde durch die Neuerrichtung einer in Beton verlegten Steinmauer bereits ausgeführt.
- Die Wegverbindung Lehmgrube – Stran ist aufgrund einer Rutschung von der Liegenschaft der Familie Reichhold bis über den Güterweg Stran verschüttet. Es besteht die Absicht, eine gemeinsame Schadensbeseitigung durchzuführen. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Oberflächenwasserableitung von der Liegenschaft der Familie Reichhold in Stallhofen 21 (unter Einbindung von Wässern aus der westl. Wiesenfläche) bis zum Oberflächenwasserkanal im Güterweg Stran herzustellen, damit künftig eine gesicherte Ableitung der anfallenden Wasser erfolgt. Fam. Reichhold wird einen Anschlussbeitrag zu leisten haben. Fam. Reichhold hat mehrere Angebote für die Rutschungssanierung bei ihrer Liegenschaft eingeholt und die Firma HTB BauGmbH, Klagenfurt, hat das günstigste Angebot gelegt.
Daher wurde die Fa. HTB BauGmbH im Zuge einer gemeinsamen Besprechung um ein Angebot zur öffentl. Wegsanierung ersucht – dieses Angebot vom 20. Februar 2020, mit einem Bruttoangebotspreis von € 2.346,-- wird zur Kenntnis gebracht. Die Ausführung der Wegsanierung soll über die Fa. HTB BauGmbH, Klagenfurt, erfolgen.
- Die Weganlage von vlg. Unterhofer in Pfaffenberg bis zum Gratschacher Graben sowie die Wegverbindung zwischen den Liegenschaften vlg. Hauspflieger und vlg. Staner in Pfaffenberg sind zusammen mit einem Sanierungsbedarf von ca. € 136.000,-- geschätzt.
Mit diesen Wegen werden keine Häuser bzw. keine Hofstelle erschlossen. Die Schadensbeseitigung ist aus derzeitiger Sicht nur im Einvernehmen und unter Kostenbeteiligung der Interessenten umsetzbar. Diesbezüglich sind noch Gespräche zu führen.
Herr Martin Stocker hat in der Vorstandssitzung am 2. März 2020 darüber informiert, dass dieser Weg von Pfaffenberg-Ost und auch -West als Verbindungsweg für die Almen und den Wald genutzt wird. Schwerverkehr, etwa Holztransporte, fährt hier nicht. Nötig ist aus seiner Sicht jedoch eine sichere Befahrungsmöglichkeit mit Traktoren und Geländewägen. Er regt eine Sanierung mit Felsankern (mit Spritzbeton) an. Dies wäre relativ günstig und für

diesen Zweck ausreichend. Ansonsten müsste ein Umweg von ca. 10 km über Obervellach gefahren werden.

- Bei der Abrutschung im Bereich der Liegenschaft vlg. Mitteraichholzer der Fam. Reiter in Pfaffenberg 17 ist die Sanierungsumsetzung im Einvernehmen mit der Agrartechnik des Landes Kärnten, der Weggemeinschaft Pfaffenberg-Mitte sowie Fam. Reiter geplant. Insbesondere die Wasserableitung stellt eine große Herausforderung dar. Das Wasser gelangt von hier bis zur Liegenschaft vlg. Moser in Stallhofen. Der nächste Bach ist rund 700 m entfernt. Eine Ableitung dorthin würde bei Kosten von ca. € 100,--/lfm rund € 70.000,-- kosten. Ein Gespräch mit Herrn Ing. Dienesch und Grundeigentümern ist für die kommende Woche geplant. Hr. Reichhold (vlg. Moser) hat angeregt, das Wasser in einen felsigen Graben im Bereich seiner Liegenschaft zu leiten, dort könnte seiner Meinung nach eine Ableitung möglich sein, ohne dass Material mitgeschwemmt wird. Weil auch der normalerweise nicht-wasserführende Stallhofner Bach in diesem Bereich verläuft, wurde ein Verbauungsantrag an die WLW gestellt.
- Der in der Aufstellung enthaltene Beitrag für die Schadensbehebung „Güterwege für öffentliche Grundstücke der Gemeinde“ stellt einen 15 %-Beitrag von der geschätzten Gesamtschadenssumme bei den Güterwegen (€ 800.000,-- - lt. Schätzung der Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung) dar. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde 15 % der bei den jeweiligen Güterwegen anfallenden Gesamtsanierungskosten als pauschalen Beitrag für die Schadenbeseitigung bei den Gemeindegrundstücken (öffentl. Gut) leistet.
- Die Sanierung des Schutzzaunes in Pfaffenberg ist über die Fa. Felbermayr, welche den Schutzzaun errichtet hat, bereits ausgeführt worden. Voraussichtlich wird eine Förderabrechnung über das flächenwirtschaftliche Projekt mit einer 90%igen Förderung möglich sein.

Herr Otto Gugganig fragt nach der Sanierung der Steinschlag-Schutznetze in Semslach. Herr Amtsleiter Rudolf Pleschberger berichtet, dass bei der Liegenschaft von Herrn Steiner Roland eine Sanierung des Schutznetzes über die WLW ausgeführt werden wird. Es soll nicht das bestehende Netz saniert, sondern unterhalb ein neues errichtet werden.

Dies ist einer von 3 Bereichen, deren Umsetzung über die WLW als Sofortmaßnahme bis Herbst 2020 geplant sind, Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer wird im Tagesordnungspunkt „Bericht der Bürgermeisterin“ darüber berichten.

Herr Hubert Stocker fragt nach der Situation bei der Wasserableitung im Bereich der Liegenschaft von Herrn Christian Zwenig. Herr Amtsleiter Rudolf Pleschberger berichtet, dass in der kommenden Woche ein Termin mit dem Landesgeologen und dem Techniker der Agrartechnik des Landes Kärnten geplant ist. Es soll eine Oberflächenwasserableitung (für die Hofzufahrt vlg. Stranig sowie weitere Oberflächenwässer) realisiert werden, vermutlich Richtung Lindischbach. Die Landesgeologie soll 2 mögliche Trassenführungen beurteilen. Herr Martin Stocker fragt, ob es sich hier um öffentliches Gut handelt. Der Amtsleiter gibt zur Auskunft, dass das nur teilweise der Fall ist und eine gemeinsame Kostentragung (unter Berücksichtigung der Förderung) angestrebt wird.

Herr Hubert Stocker berichtet, dass ein Geologe auch in den Bereich Pfaffenberg-Ost kommen soll und ersucht um einen gemeinsamen Termin. Ihm wurde von Herrn Ing. Dienesch zugesagt, dass die Geologie sich bei ihm meldet, das ist aber bisher noch nicht geschehen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis und beschließt über Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, dass die Schadensbeseitigung der mitgeteilten Katastrophenschäden im Gemeindevermögen 2019 entsprechend der vorstehend angeführten Umsetzung erfolgen soll.

5. Katastrophenschäden im Gemeindevermögen 2019 – Investitions- und Finanzierungsplan

Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer berichtet, dass laut Mitteilung unseres Revisors, Herrn Daniel Klemen, für die Katastrophenschäden 2019 ein „investives Einzelvorhaben“ anzulegen ist. Dies entspricht in etwa dem bisherigen „AO-Vorhaben“. Für dieses ist ein Finanzierungsplan zu beschließen und der Gemeindeabteilung zur Genehmigung vorzulegen. Die Grenze dafür beträgt 10% des Abschnittes 92 im Rechnungsabschluss 2018, das sind bei uns etwa € 250.000,--. Bei einer Kostenschätzung von ca. € 544.000,-- liegen wir deutlich darüber. Auf Ersuchen der Vorsitzenden bringt der Finanzverwalter den Finanzierungsplan zur Kenntnis:

50% der Kosten sollen durch Bundeszuschüsse finanziert werden. Für 25% vom verbleibenden Betrag (NICHT der Gesamtsumme!) gibt es eine Landesförderung. Um beide Förderungen wurde angesucht.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	543.800	543.800					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
Summe:	543.800	543.800	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-						
Zahlungsmittelreserve	-						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	50.000	50.000					
Bedarfszuweisungsmittel iR	153.900	96.000	57.900				
Bedarfszuweisungsmittel aR	68.000	68.000					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers	-						
Darlehen	-						
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
Bundesförderung für Katastrophenschäden (50%)	271.900	271.900					
...							
Summe:	543.800	485.900	57.900	-	-	-	-

Der Eigenmittelanteil soll wie folgt finanziert werden:

€ 50.000,-- aus dem erwarteten Überschuss lt. Jahresrechnung 2019

€ 96.000,-- aus BZ 2020 – diese sind damit vollständig aufgebraucht!

€ 57.900,-- aus BZ 2021.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig
a) den im Entwurf vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Katastrophenschäden 2019“:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	543.800	543.800					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
Summe:	543.800	543.800	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-						
Zahlungsmittelreserve	-						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	50.000	50.000					
Bedarfszuweisungsmittel iR	153.900	96.000	57.900				
Bedarfszuweisungsmittel aR	68.000	68.000					
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers	-						
Darlehen	-						
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
Bundesförderung für Katastrophenschäden (50%)	271.900	271.900					
...							
Summe:	543.800	485.900	57.900	-	-	-	-

b) sowie die Bindung von Bedarfszuweisungsmitteln des Jahres 2020 in Höhe von € 96.000,- und von Bedarfszuweisungsmitteln des Jahres 2021 in Höhe von € 57.900,-.

6. Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung – Ausrüstungskonzept

Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer berichtet, dass vom Land Kärnten, dem Kärntner Gemeindebund und dem Kärntner Landesfeuerwehrverband ein gemeinsames Projekt „Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten (GAP-Kärnten)“ entwickelt wurde, mit welchem die erforderliche Ausrüstung der Feuerwehren der einzelnen Gemeinden ermittelt wird. Auf Ersuchen der Vorsitzenden berichtet der Amtsleiter, dass dabei folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Schaffung eines transparenten und sachlich nachvollziehbaren Verfahrens zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde,
- Berücksichtigung des Gefahrenpotentials der Gemeinde unter Einbindung nachbarschaftlicher und überörtlicher Einsatzmittel,
- Anpassung des Geräte- und Ausrüstungsstandes der Feuerwehren an das Gefahrenpotential des jeweiligen Pflichtbereiches mit Ausblick in die Zukunft,
- Strukturieren – Optimieren – Schwerpunkte schaffen – Synergien mit anderen Gemeinden und Feuerwehren finden und nutzen,
- Zeitgemäßes Qualitätsmanagement mit laufender Reflexion.

Für die Marktgemeinde Obervellach wurde vom Landesfeuerwehrverband in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Obervellach und der Marktgemeinde Obervellach das Ausrüstungskonzept für unsere Gemeinde bzw. unsere Feuerwehr erstellt. Das Gefahrenpotential wurde anhand einer Risikomatrix erstellt.

In der Marktgemeinde Obervellach besteht eine freiwillige Feuerwehr mit 53 Mitgliedern (aktive u. Reserve Mitglieder). In den Jahren 2013 bis 2017 hatte die Feuerwehr Obervellach durchschnittlich 25,8 Einsätze pro Jahr mit folgender Zuordnung:

AST 1 / klein		AST 2 / mittel		AST 3 / groß	
Brand	Technisch	Brand	Technisch	Brand	Technisch
8,2	16,0	1,2	0,2	0,2	0,0

Der vom Landesfeuerwehrverband erstellte Befund sieht für die Marktgemeinde Obervellach 4 Feuerwehrfahrzeuge sowie 1 Rettungsschere und 1 Seilwinde sowie eine Zusatzausrüstung anhand von Sonderausrüstungskonzepten (ÖBB-Tauernbahn) von 1 Sonderfahrzeug und 1 Rettungsschere vor. Der ermittelte Ausrüstungsbedarf deckt sich mit der bestehenden Ausrüstungsanzahl.

Das Ausrüstungskonzept für die Freiwillige Feuerwehr Obervellach sieht für die nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen vor:

- Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges im Jahr 2027 (2028) als Ersatz für das bestehende Kleinlöschfahrzeug (eigentlich wäre die Einsatzzeit dieses Fahrzeuges 2019 abgelaufen, es ist aber in gutem Zustand und kann noch genutzt werden)
- Austausch des Tanklöschfahrzeuges (TLFA 4000) im Jahr 2023 (Baujahr ist 1991, es sind 28 Jahre Einsatzzeit vorgesehen - also bis 2019)

Anlässlich der Besprechung beim Landesfeuerwehrverband wurde die Auskunft erteilt, dass für den Neukauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 4000) auf Kostenbasis im Jahr 2020 mit einem Ankaufsbetrag von ca. € 315.000,-- zu rechnen ist. Die Landesförderung über den Feuerwehrverband beträgt derzeit ca. € 125.000,--. Somit ist mit einem Gemeindeaufwand von ca. € 200.000,-- zu rechnen. Sollte die Auslieferung 2023 erfolgen, so wäre die Bestellung im Jahr 2022 vorzunehmen. Aus derzeitiger Sicht wird die Mittelaufbringung je zur Hälfte über Bedarfszuweisungsmittel in den Jahren 2022 und 2023 vorzusehen sein.

Der frühere FF-Kommandant, Herr Bernhard Huber, berichtet, dass der bestehende Vertrag mit den ÖBB betreffend Leistungen als „Portalfeuerwehr“ 2021 ausläuft. Eine Vertragsverlängerung bis 2025 muss ausgehandelt werden und wird angestrebt. Für die Zeit nach 2025 ist ein neues österreichweites ÖBB-Rettungskonzept geplant. Seitens unserer Feuerwehr besteht der Wunsch, dass die ÖBB dann ihren Brandschutz selbst organisiert. Dann wäre auch kein eigenes Fahrzeug mehr dafür nötig. Ein MTF (Mannschaftstransportfahrzeug) steht laut Auskunft von Herrn Huber grundsätzlich jeder Gemeinde zu.

Der vorliegende Ausrüstungskonzept, gültig bis 31. 12. 2029, wird zur Kenntnis gebracht.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass das vom Kärntner Landesfeuerwehrverband im Rahmen der

Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplanung erstellte Ausrüstungskonzept für die Marktgemeinde Obervellach, datiert mit 13. Dezember 2019, zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

7. Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschüsse

Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer teilt mit, dass es beabsichtigt ist, die derzeitige Geschäftsordnung aus dem Jahre 1999 in einigen Punkten abzuändern und neu zu erlassen. Der vorliegende diesbezügliche Entwurf sieht als wesentlichste Änderung vor, dass dem Gemeindevorstand nichtbehördliche Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen, jedoch maximal € 20.000,--. Somit erhält der Gemeindevorstand die Zuständigkeit für einen höheren Verwendungsbetrag – derzeit ist der Betrag mit etwas über € 5.000,-- fixiert.

Herr Franz Oberrainer meint, dass ihm dieser Betrag zu hoch ist. Herr Bernhard Huber verweist darauf, dass der Betrag jedenfalls durch den VA gedeckt sein muss.

Die im Entwurf vorliegende Verordnung wird zur Kenntnis gebracht.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 18 Pro- und einer Gegenstimme (Herr Franz Oberrainer) die im Entwurf vorliegende nachstehende Verordnung betreffend die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und Ausschüsse der Marktgemeinde Obervellach:

V e r o r d n u n g des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 12. März 2020, Zahl: 31/2020, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird (Geschäftsordnung)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.

(3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.

(4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2 Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 3 Schluss der Debatte

(1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.

(3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 4 Unterbrechung der Sitzung

Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 5 Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht übersteigen.

- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
- a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - c) Anträge auf Vertagung
 - d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - e) Anträge auf Schluss der Debatte
 - f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 6

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt. Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.

(3) Die Vornahme einer Gegenprobe ist unzulässig.

(4) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.

(5) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 7

Selbständige Anträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.

(2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 8 Übertragung von Aufgaben

Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall fünf Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, jedoch maximal € 20.000,--, nicht übersteigen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.

(3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.

(4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 10 Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 8. Dezember 1999, Zahl 167/1999, außer Kraft.

Obervellach, am ____ 2020

Die Bürgermeisterin:

Herr Oberrainer begründet seine Gegenstimme damit, dass ihm der Betrag von € 20.000,- zu hoch ist.

Herr Arnold Klammer ersucht, die Geschäftsordnung dem Protokoll beizulegen.

8. Kärntnerland-Wohnanlagen – Wohnungszuweisungen

Die Bürgermeisterin berichtet, dass für einige freie Kärntnerland-Wohnung Bewerbungen abgegeben wurden und daher Wohnungszuweisungen zu beschließen sind. Die diesbezüglichen Wohnungszuweisungen werden zur Kenntnis gebracht.

In der GR-Sitzung am 2.10.2019 wurde Frau Lederer die Wohnung Nr. 5 in Obervellach-West 2 zugewiesen. Aufgrund veränderter Voraussetzungen (Auszug von Frau Kerschbaumer Christa aus der Wohnung 4) wurde Frau Lederer nun diese freiwerdende Wohnung zugewiesen. Der Vorteil für Frau Lederer ist, dass Mobiliar vorhanden ist, zudem liegt diese Wohnung ein Stockwerk tiefer.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Wohnungszuweisungen in Kärntnerland-Wohnanlagen:

Haus	Wohnung	Name	Adresse	Vormieter
Obervellach, Obervellach 236, Bau 322501	Nr. 4, im 1. OG; 46,68 m ²	Herr Mario Hopfgartner	Räuflach 69, 9821 Obervellach	Frau Roswitha Bucher
Obervellach, Obervellach 234, Bau 322401	Nr. 5, im 2. OG; 81,22 m ²	Herr Michael Wakonig	Unterkolbnitz 62, 9815 Kolbnitz	Frau Anja Striednig
Obervellach, 233, Bau 322401	Nr. 11, im 1. OG; 77,71 m ²	Frau Marie- Therese Fischer	Rottensteinerstr. 5/6, 9754 Steinfeld	Frau Angelika Fercher
Obervellach, West 2, Bau 320601	Nr. 5 im 2. OG; 64,31 m ²	Herr Geiger Gabor Otto	Dürnvellach 6, 9821 Obervellach	Herr Andreas Freißegger
Obervellach, West 2, Bau 320601	Nr. 4 im 1. OG; 64,31 m ²	Frau Lederer Christine	Obervellach 54	Frau Christa Kerschbaumer

Herr Amtsleiter Rudolf Pleschberger weist darauf hin, dass aufgrund der neuen Geschäftsordnung Wohnungszuweisungen künftig der Vorstand beschließen wird.

9. Illwitzerfonds – Sozialer Hilfsfonds der Marktgemeinde Obervellach

Dieser Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

10. Groppensteinschlucht – Wegbenützung – Vertrag mit Herrn Franz Schachner

Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer berichtet, dass Herr Franz Schachner gegenüber der Marktgemeinde Obervellach mitteilte, dass er aufgrund der Vereinbarung (datiert mit 27. 12. 1996, sowie Nachtrag vom 26. April 2010) mit der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von derzeit € 412,92- erhält. Dieser Pachtzins wurde in der ursprünglichen Vereinbarung mit einer indexgesicherten Höhe von ATS 4.000,-- festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war der Schluchtweg lediglich bis zum derzeitigen Notausstieg betroffen und es wurde von den Besuchern kein Eintrittsgeld eingehoben. Mit der erfolgten Verlängerung der Weg-/Steiganlage und der damit verbundenen Attraktivierung ist es zu einer wesentlich höheren Besucherfrequenz gekommen und inzwischen wird auch Eintritt eingehoben.

Laut der bestehenden Vereinbarung hat Herr Schachner auf eine Kündigung der Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet.

Herr Schachner verlangt, dass ihm ab 1. 1. 2021 anstelle des derzeitigen Pachtzinses ein Betrag von € 1.400,--/Jahr indexgesichert bezahlt wird. Er möchte, dass die Gemeinde auch weiterhin Vertragspartner bleibt.

Generell gilt für 10 Jahre ein Kündigungsverzicht. Herr Martin Stocker regt eine „Ausstiegsklausel“ für den Fall an, dass die Steiganlage zerstört wird und nicht mehr saniert werden kann oder die Schlucht ein ganzes Jahr lang nicht geöffnet werden kann.

Es wird festgehalten, dass die Gemeinde an den Einnahmen bei der Groppensteinschlucht bisher keinen Anteil erhalten hat und daher auch der künftige Pachtzins von der Incomingreisen GmbH als Schluchtbetreiber zu leisten wäre.

Seitens der Gemeinde wurde mit der Incomingreisen GmbH Kontakt aufgenommen und die Forderung von Herrn Schachner zur Kenntnis gebracht. Herr Bernhard Huber hat in Vertretung seiner Tochter als Geschäftsführerin erklärt, dass die Incomingreisen GmbH bereit ist, ab 1. 1. 2021 für die Benützung der Groppensteinschlucht einen Pachtzins von € 1.400,--/Jahr zu bezahlen.

Es ist beabsichtigt, dass die mit Herrn Franz Schachner bestehende Vereinbarung hinsichtlich des jährlichen Pachtzinses abgeändert wird. Der diesbezügliche Entwurf eines Nachtrages zur Vereinbarung vom 27. Dezember 1996, in der Fassung vom 26. April 2010, wird zur Kenntnis gebracht.

Weiters ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Obervellach und der Incomingreisen Obervellach-Mölltal GmbH betreffend die jährliche Refundierung des von der Marktgemeinde Obervellach an Herrn Franz Schachner zu leistenden Pachtzinses vorgesehen. Der diesbezügliche Entwurf wird zur Kenntnis gebracht.

Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer stellt einen Änderungsantrag zum bestehenden Antrag des Gemeindevorstandes, wonach für den Fall einer dauerhaften Schließung der Schlucht im Vertrag mit Herrn Franz Schachner eine Kündigungsmöglichkeit durch die Marktgemeinde Obervellach unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende vorzusehen ist. Der Gemeinderat nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und unter Berücksichtigung des zuvor beschlossenen Abänderungsantrages beschließt der Gemeinderat einstimmig

- a) den im Entwurf vorliegenden Nachtrag zur Vereinbarung vom 27. Dezember 1996, in der Fassung vom 26. April 2010, zwischen der Marktgemeinde Obervellach und Herrn Franz Schachner, womit insbesondere eine Änderung des Pachtzinses und der Vertragslaufzeit betreffend die Wegbenützung in der Groppensteinschlucht festgelegt werden,**
- b) die im Entwurf vorliegende Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Obervellach und der Incomingreisen Obervellach-Mölltal GmbH betreffend die Refundierung des jährlich von der Marktgemeinde Obervellach an Herrn Franz Schachner zu leistenden Pachtzinses für die Benützung der Groppensteinschlucht.**

Herr Johann Schachner hat bei Punkt a) wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Herr Bernhard Huber hat bei Punkt b) wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

11. Sportunion Obervellach – Sektion Freizeitsport - Förderansuchen

Frau Bürgermeisterin Gössnitzer berichtet, dass in der Vorstandssitzung im November 2019 das Förderansuchen der Sportunion Obervellach, Sektion Freizeitsport, betreffend das geplante Projekt zur Erweiterung des Bewegungszentrums in der Tennishalle Obervellach behandelt wurde. Als Zielgruppe für die geplante Anlage ist die Generation 50+ vorgesehen. Die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für die ältere Generation ist geplant. Mit der Umsetzung sind die Einrichtung eines Kommunikationsraumes sowie der Ankauf von Kraft- und Dehnungsübungsgeräten vorgesehen. Dieses Projekt ist als Ergänzung zu den bereits in Obervellach umgesetzten Vorhaben Motorikpark sowie Bewegungsraum im Tenniszentrum geplant.

Die Kosten umfassen entsprechend der Mitteilung eine Gesamtsumme von € 80.000,--, wobei laut Finanzierungsplan 50 % der Kosten gesichert sind.

Der Gemeinderat hat bereits eine Förderung in der Höhe von € 10.000,-- beschlossen. Herr Walter Telsnig hat in einer Besprechung am 24. Februar 2020 mitgeteilt, dass er sich vorstellen kann, dass, wenn seitens der Gemeinde ein Gesamtbetrag von € 30.000,-- zur Verfügung gestellt wird, das Vorhaben umgesetzt werden kann. Der Restbetrag könnte eventuell durch weitere Bemühungen (z. B. Bausteinaktion, Landes-Union) abgedeckt werden.

Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer stellt fest, dass in Anbetracht der derzeitigen finanziellen Situation der Marktgemeinde Obervellach die Gewährung einer weiteren Förderung in der Höhe von € 10.000,-- - somit inkl. in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossenen Förderung von € 10.000,-- - eine Gesamtförderung von € 20.000,-- -

eine große Herausforderung darstellt und sie schlägt diese Zusatzförderung vor. Die Finanzierung soll aus der operativen Gebarung im Jahr 2020 erfolgen.

Zusätzlich werden noch Gespräche über weitere Finanzierungsmöglichkeiten geführt.

Herr Bernhard Huber meint, dass bei Projekten, die Herr Telsnig initiiert und betreut hat, noch nie Kosten überschritten wurden und diese auch sehr gut laufen.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig

- **eine zusätzliche Förderung der Marktgemeinde Obervellach an die Sportunion Obervellach, Sektion Freizeitsport, für die geplante Erweiterung des Bewegungszentrums in den Kellerräumen der Tennishalle Obervellach in Höhe von € 10.000,-- sowie**
- **den Abschluss einer entsprechenden Förderungsvereinbarung.**

Herr Klaus Pacher hat als Obmann der Sportunion Obervellach wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

12. Künstlerisches EU-Projekt

Die Vorsitzende berichtet, dass Herr Dr. Rainer Schroth sowie Frau Edith Lesnik am 5. Februar 2020 ihre Ideen für ein künstlerisches EU-Projekt, bei welchem auf Häuserfronten Bilder von Künstlern aus allen EU-Mitgliedsstaaten entstehen sollten, vorgestellt haben. Die Bilder könnten mittels Folien aufgebracht oder gemalt werden und sollten eine Größe von ca. 2 m x 3 m aufweisen. Es wurde der Gebietsbereich diskutiert – möglich wäre eine Ausweitung auf die Nachbargemeinden. Eine Themenvorgabe wurde angeregt (nicht nur der Ausschluss von Nationalismus u. Pornografie). Hinsichtlich der Kosten wurde von Frau Lesnik mitgeteilt, dass für die Folienherstellung mit Kosten von ca. € 190,--/m² zu rechnen ist. Frau Bürgermeisterin Gössnitzer und Herr Altbürgermeister Dr. Pacher haben sich bereit erklärt, geeignete Häuserfronten zu eruieren.

Die Suche nach Häusern verläuft bislang erfolgreich.

Herr Peter Binz bietet eine Fläche seines Hauses an und kann sich auch die Rückseite des benachbarten Hauses von Familie Pacher vorstellen. Frau Bgm. Gössnitzer berichtet, dass auch Herr Mag. Mautz Interesse signalisiert hat, es könnte so vom „Binz-Gassl“ ausgehend ein Rundgang entstehen.

Frau Petra Seiser hat sich bereit erklärt, Kontakte zu Künstlern herzustellen. Künstler sollen aus allen 27 EU-Staaten eingeladen werden, beginnend mit den Partnerstädten. Die österreichische Künstlerin wäre natürlich Frau Edith Lesnik. Projektträger wäre der Förderverein KunstRaum Obervellach.

Seitens der Gemeinde Mallnitz wurde signalisiert, dass sie sich an diesem Projekt nicht beteiligen möchte. Der Gemeindevorstand regte die diesbezügliche Kontaktaufnahme mit den anderen Nachbargemeinden an.

Der Gemeindevorstand fasste den Grundsatzbeschluss, dass Obervellach gemeinsam mit weiteren Gemeinden dieses Projekt umsetzen möchte.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

13. Medizintage in Mallnitz und Obervellach - EMMO

Frau Bürgermeisterin Gössnitzer teilt mit, dass am 5. Februar 2020 eine Informationsveranstaltung stattfand, bei welcher Herr Dr. Rainer Schroth und Herr Mag. Karl Amon ihre Projektidee für ein Medizinforum in Mallnitz und Obervellach präsentierten. Seitens der Marktgemeinde Obervellach haben 14 Gemeinderatsmitglieder an der Präsentation teilgenommen. Die Zielsetzung wäre eine Art „medizinisches Alpbach“.

Seitens der Gemeinde Mallnitz wurde inzwischen signalisiert, dass sie sich an diesem Projekt nicht beteiligen möchte. Die Gemeinde Mallnitz ist beim laufenden Projekt „Forum Antropozän“ von PRO Mölltal beteiligt, welches eine ähnliche Veranstaltungsreihe darstellt und zweijährig in Mallnitz durchgeführt wird.

Der Gemeindevorstand fasste den Grundsatzbeschluss, dass Obervellach gemeinsam mit weiteren Gemeinden dieses Projekt umsetzen möchte.

Herr Vizebgm. Paul Pristavec meint, dass Herr Mag. Amon über ein großes Netzwerk, insbesondere im ORF, verfügt und die Arbeit im Hintergrund machen würde. Frau Hilde Merle hält die Idee langfristig für gut.

Herr DI Johannes Staats berichtet, dass Hr. Mag. Amon zunächst klein starten möchte und die Gemeinde ihn dabei jedenfalls unterstützen sollte. Die Hotellerie in Mallnitz könnte genutzt werden, auch wenn die Gemeinde Mallnitz kein Projektpartner ist. Es ist ein Veranstaltungstermin außerhalb der Hauptsaison (Herbst) geplant.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

14. Bericht der Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Anita Gössnitzer berichtet über folgende Angelegenheiten:

Wasserversorgungsanlagen Semslach, Semslach-West und Söbriach – Uranparameterüberschreitung:

Im Jahr 2019 wurden quartalsweise Wasserüberprüfungen durchgeführt. Teilweise wurden die Uranparameter – Grenzwert 15 µg/l - eingehalten und teilweise überschritten.

WG	März 2019	Juni 2019	September 2019	Dezember 2019
Semslach	17 µg/l	15 µg/l	16 µg/l	17 µg/l
Semslach-West	17 µg/l	17 µg/l	16 µg/l	17 µg/l
Söbriach	14 µg/l	17 µg/l	14 µg/l	14 µg/l

Die Kosten für die Wasseruntersuchungen wurden von der Gemeinde getragen. Die Wassergenossenschaften haben bei der Landesregierung Anträge gestellt, ein zweites Mal die Anwendung der Parameterwerte für Uran auf die Dauer von drei Jahren auszusetzen.

Reparatur des Steinschlagschutzes in Lassach-Sonnseite

Bergseitig der Liegenschaft der Familie Roskopf in Lassach-Schattseite wurde die Steinschlagschutzanlage von der Firma Felbermayr repariert. Aufgrund einer diesbezüglichen Anfrage seitens der Gemeinde wurde von den ÖBB mitgeteilt, dass eine Kostenübernahme abgelehnt wird.

Bringungsgemeinschaft Güterweg Pfaffenberg-Mitte - Obmannwechsel

Herr Bruno Fercher hat mit Ende Dezember 2019 seine Funktion als Obmann der BG Güterweg Pfaffenberg-Mitte zurückgelegt. Herr Fercher war jahrzehntelang Obmann dieser Weggemeinschaft. Frau Helga Jandl-Kreiner wurde zur neuen Obfrau gewählt. Herzlichen Dank Herrn Fercher für seinen jahrzehntelangen Einsatz und Frau Jandl-Kreiner alles Gute in der neuen Funktion.

ÖBB-Haltestelle Oberfalkenstein

Von der Bürgerinitiative werden Bemühungen für die Einrichtung der ÖBB-Haltestelle Oberfalkenstein als Bedarfshaltestelle gesetzt. Von den ÖBB wurden hohe Investitionserfordernisse für Oberfalkenstein mitgeteilt, welche von der Bürgerinitiative angezweifelt werden. Das Land hat in Aussicht gestellt, dass eine neutrale Kostenerhebung erfolgen wird.

ÖBB-Kraftwerk Obervellach II – Verträge

Von den ÖBB wurden Verträge betreffend die Übertragung von zwei Teilgrundstücken (Wege), die Dienstbarkeit für dauernde Grundbenützigungen sowie die Dienstbarkeit für befristete Grundbenützigungen vorgelegt. Derzeit läuft das Kundmachungsverfahren betreffend die beabsichtigte Auflassung der Weg-Teilgrundstücke. Es ist beabsichtigt, alle drei Verträge gleichzeitig im Gemeinderat zu behandeln.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2021

Seitens des Gemeindeferenten wurde mitgeteilt, dass als Wahltag für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im kommenden Jahr Sonntag, der 28. Februar 2021 (Stichtag 26. Dezember 2020) vorgesehen ist.

Jagdpachtperiode 2021 bis 2030

Die Eigenjagdgebiete für die kommende Jagdpachtperiode wurden von der Bezirkshauptmannschaft bereits festgestellt. Derzeit werden die Abrundungsverfahren abgewickelt. Sitzungen der Jagdverwaltungsbeiräte, welche in diese Verfahren eingebunden sind, wurden durchgeführt.

Endabrechnung Müll- und Kanalgebühren

Kanal: Der Austausch der Wasserzähler im gesamten Ortsgebiet wurde nahezu vollständig durchgeführt, letzte Umbauten finden gegenwärtig statt. Der Tausch und die erste Ablesung per Funk haben größtenteils problemlos funktioniert, in einigen Fällen war eine Nachbearbeitung nötig, daher ist die Endabrechnung noch nicht erfolgt.

Müll: Bislang wurde bei der Müll-Benützungsg Gebühr mit den ersten drei Quartalsvorschreibungen akontiert auf Basis des Vorjahres-Wertes vorgeschrieben, mit der Endabrechnung (= 4. Quartal) die tatsächliche Anzahl an Abfuhrungen verrechnet. Zukünftig wird in jedem Quartal die tatsächliche Anzahl an Abfuhrungen verrechnet, also ohne Akonto gearbeitet.

Erlebnisbad – Saunabesuch im Jänner u. Februar 2020

Laut Mitteilung des Betriebsleiters des Erlebnisbades haben in den Monaten Jänner und Februar 2020 wesentlich weniger Besucher, welche eine Jahreskarte bzw. Saisonkarte haben, die Saunaanlage im Erlebnisbad in Anspruch genommen:

862 Saunabesuche 2019 zu 682 Saunabesuche 2020 – somit ein Rückgang von ca. 20 %.

Herr Klaus Pacher meint, dass aufgrund der teureren Jahreskarte gemeinsam mit Mallnitz nun viele Leute gar keine Saisonkarte mehr kaufen.

Frau Bgm. Anita Gössnitzer stellt in Aussicht, dass am Saisonende eine genaue Abrechnung präsentiert wird.

Hirschebauerbrücke – Semslacher Möllbrücke

Der Gemeindevorstand hat folgende Festlegung getroffen:

- Die Hirschebauerbrücke über die Möll in Räuflach soll in den nächsten Jahren entsprechend dem Vorschlag der Urban & Glatz Ziviltechniker GmbH saniert werden. Derzeit wird der Zustand dieser Brücke als für den Fußgängerverkehr ausreichend bewertet. Die künftige Nutzung dieser Brücke soll für Radfahrer und Fußgänger ausgerichtet werden.
- Aus derzeitiger Sicht wird aufgrund der finanziellen Erfordernisse in absehbarer Zeit eine Erneuerung der Semslacher Möllbrücke nicht umgesetzt werden.

Rutschungssanierung – WLW-Projekt

Seitens der WLW wurde folgende Unterstützung mündlich in Aussicht gestellt:

- Sanierung der Steinschlagverbauung in Semslach (im Bereich der Liegenschaft von Familie Steiner in Semslach 32).
- Verbauung der Rutschung im Bereich der Liegenschaft vlg. Brunnfeldner in Stallhofen, welche zur Liegenschaft von Herrn Gössnitzer in Stallhofen 37 gelangte.
- Verbauung der Rutschung im Bereich der Liegenschaft vlg. Unterstranig in Stallhofen, welche zu den Liegenschaften von Fam. Thorner in Stallhofen 31 und Fam. Huber in Stallhofen 49 gelangte.

Seitens der Gemeinde wurde ein diesbezüglicher Verbauungsantrag gestellt. Die weitere Vorgangsweise sieht die Projekterstellung und -genehmigung sowie anschließende Umsetzung vor. Die Gesamtkosten werden mit ca. € 300.000,- angenommen – voraussichtlich wird ein Gemeindebeitrag von 6,8 % (ca. € 20.000,-) zu leisten sein. Der Restbetrag wird voraussichtlich durch Förderungen und Beiträge (über den Wasserverband Mölltal) aufgebracht werden.

Weiters wurde betreffend den Stallhofner Bach bei der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Antrag um Projekterstellung sowie Umsetzung von geeigneten Schutzmaßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit für die Liegenschaft der Familie Reichhold in Stallhofen 13, vlg. Moser, gestellt.

Der Wasserverband Mölltal wurde um die Mitfinanzierung für die obigen Maßnahmen ersucht.

Katastrophenschutzkommission

Im Gemeindevorstand wurde festgelegt, dass ähnlich der Lawinenkommission eine Katastrophenschutzkommission eingerichtet wird, welche insbesondere bei vorhergesagten Katastrophenereignissen tätig werden sollte. Als Mitglieder sind vorgesehen: BürgermeisterIn, die Vizebürgermeister, der Feuerwehrkommandant, der Amtsleiter sowie Ortschaftsvertreter.

Die neu eingerichtete Katastrophenschutzkommission wurde heute erstmals einberufen. Es gibt Überlegungen, unser Hallenbad zu schließen. Einige Bäder, etwa Klagenfurt, sind geschlossen, andere wie in Spittal (noch) nicht.

Der Gemeinderat regt mehrheitlich an, dass aufgrund der Coronavirus-Situation das Erlebnisbad Obervellach mit Beginn der kommenden Woche (ab 16. März 2020) vorübergehend geschlossen werden soll.

Bildungscampus – Auftragserteilung

In der letzten Vorstandssitzung wurde die Auftragsvergabe für die Lieferung der Schließanlage an die Fa. Mailänder, Spittal, mit einem Gesamtbruttobetrag von € 9.588,-, beschlossen.

Derzeit fällt bei den Bauarbeiten insbesondere die Ausführung des Verbindungsganges zwischen der Neuen Mittelschule und dem Volksschulgebäude auf.

Die Ausschreibung für die Außenanlagen ist bereits erfolgt – die Auftragsvergabe ist für die nächste Vorstandssitzung vorgesehen.

Bildungscampus – Kindertagesstätte u. vorschulische Nachmittagsbetreuung

Es ist beabsichtigt, dass ab Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 durch die Marktgemeinde Obervellach folgende Betreuungsgruppen im Bildungscampus Obervellach angeboten werden:

- 1 Kindergartengruppe (Kinder von 3 – 6 Jahre) mit max. 25 Kindern (2 Betreuungspersonen),
- 1 altersübergreifende Kindergartengruppe (Kinder von 2 – 6 Jahre) mit max. 20 Kindern (2 Betreuungspersonen) und
- 1 Kindertagesstättengruppe (Kinder von 1 – 3 Jahre) mit max. 15 Kindern gleichzeitig (3 Betreuungspersonen).

Geplante Öffnungszeiten:

- die altersübergreifende Kindergartengruppe mit der Öffnungszeit montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geführt wird, die beiden anderen Gruppen jeweils von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

In der nächsten Gemeinderatssitzungen sollen die diesbezüglichen Beschlüsse gefasst werden, ebenso betreffend Tarife und Personalauswahl.

Coronavirus

Auf den derzeitigen Informationsstand betreffend das Coronavirus wird verwiesen – eine diesbezügliche Information, welche auch auf die Gemeinde-Homepage gestellt wurde, wird an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Herr Ing. Arnold Angermann berichtet, dass Lienzer Schüler am Beginn des Schuljahres per Bus nur noch bis Außerfragant kamen. Die Eltern mussten die Kinder dort abholen. Mittlerweile fährt der Bus – auf Eigeninitiative der Eltern hin – wieder bis Obervellach.

Sitzungstermine:

Folgende Sitzungstermine werden avisiert: Vorstandssitzung am 31. März u. Gemeinderatssitzung am 15. April 2020.

Die Bürgermeisterin dankt den Zuhörern für ihr Interesse an der Gemeindegearbeit.

15. Personalmaßnahmen

Dieser Punkt wird in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt, worüber eine eigene Niederschrift aufgenommen wird.

Die Bürgermeisterin dankt für die Sitzungsteilnahme und schließt die Gemeinderats-sitzung um 20:50 Uhr.

Bürgermeisterin Anita Gössnitzer

Gemeinderatsmitglied Otto Gugganig

Vorstandsmitglied Martin Stocker

Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer

Rudolf Pleschberger, Amtsleiter